

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006/EG (REACH) in der jeweils gültigen Fassung	Nummer: 1
	NATRIUMCHLORID	Ausgabe: 1
		Überarbeitet am: März 2021
		Datum der ersten Ausgabe: März 2021
Ersetzt: -		Seite 1 von 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemisches und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname: **NATRIUMCHLORID**
 CAS-Nummer: 7647-14-5
 EG-Nummer: 231-598-3
 REACH-Registrierungsnummer: Nicht Gegenstand Registrierung, gemäß Anhang V zur REACH-Verordnung (Punkt 7).
 UFI-Code: Nicht anwendbar

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen:

- Natriumchlorid Lebensmittelqualität für die Lebensmittelindustrie und der Verbraucher
- Natriumchlorid Futtermittelqualität für die Futtermittelindustrie und die Landwirtschaft
- Natriumchlorid Pharmaqualität für die Pharmaindustrie
- Natriumchlorid technisch für die Chemieindustrie, Waschmittelindustrie, Gerbung, Enteisungsmittel für Bürgersteige und Straßen

Nicht empfohlene Verwendungen:

Nicht bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: **CIECH Salz Deutschland GmbH**
 Adresse: An der Löderburger Bahn 4a, 39418 Staßfurt, Deutschland
 Telefon: +49 39 252 63 466

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist:

msds.cncd@ciechgroup.com

1.4 Notrufnummer

030/19240 (Klinische Toxikologie und Giftnotruf, Berlin)
112 (Rettungsdienst/Feuerwehr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG:

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien.

CIECH Salz Deutschland GmbH

An der Löderburger Bahn 4a
 39418 Staßfurt, Deutschland
www.ciechgroup.com

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006/EG (REACH) in der jeweils gültigen Fassung	Nummer: 1
	NATRIUMCHLORID	Ausgabe: 1
		Überarbeitet am: März 2021
		Seite 2 von 10

2.2 Kennzeichnungselemente

Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG (CLP)

Gefahrenpiktogramme, Signalwörter: Keine.

Gefahrenhinweise: Keine.

Sicherheitshinweise: Keine.

2.3 Sonstige Gefahren

Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT und vPvB. Die PBT-oder vPvB-Kriterien des Anhangs XIII der Verordnung 1907/2008/EG nicht für anorganische Stoffe.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bezeichnung des Gefahrstoffs:	Natriumchlorid
Konzentrationsbereich [%]:	≥ 99
CAS-Nummer:	7647-14-5
EG-Nummer:	231-598-3
Index-Nummer:	-
Einstufung 1272/2008/EG:	Keine

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Exposition durch Atemwege: Verletzte aus der Gefahrenzone bringen, in halbliegender bzw. sitzender Stellung bequem lagern und für Ruhe und Wärme sorgen. Bei beunruhigenden Symptomen Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt: Sofort verunreinigte Kleidung ausziehen, mit reichlich Wasser und Seife spülen, dann mit viel Wasser abspülen. Bei beunruhigenden Symptomen Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt: Vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Sofort reichlich mit lauwarmem, am besten fließendem Wasser mindestens 15 Minuten lang spülen. Starken Wasserstrom vermeiden, sonst besteht das Risiko, dass die Augenhornhaut beschädigt wird. Bei beunruhigenden Symptomen Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen, anschließend viel Wasser zu trinken geben. Bei beunruhigenden Symptomen Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Exposition durch Atemwege: Salz Staub kann leichte Reizung der Atemwege und Schleimhäute von Nase und Rachen hervorrufen.

Nach Augenkontakt: Verursacht Reizungen, Rötungen, tränende Augen.

Nach Hautkontakt: Kann leichte Rötungen, Reizungen verursachen.

Nach Verschlucken: Nach Verschlucken größerer Mengen besteht Übelkeit und/oder Erbrechen.

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006/EG (REACH) in der jeweils gültigen Fassung	Nummer: 1
	NATRIUMCHLORID	Ausgabe: 1
		Überarbeitet am: März 2021
		Seite 3 von 10

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Betroffene Person aus der kontaminierten Umgebung führen. Bei Gesundheitsproblemen Arzt oder Zentrum für Toxikologie sofort konsultieren. Angaben dieses Sicherheitsdatenblatts weitergeben. Bei Bewusstlosigkeit nichts zum Trinken oder Essen geben.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Das Löschmittel den Brandmedien in der Umgebung anpassen.

Ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Der Stoff ist nicht brennbar.

Im Brandfall können gefährliche Produkte entstehen: Chlorwasserstoffgas. Verbrennungsprodukte nicht einatmen, da sie gesundheitsschädlich sein können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall Volle Schutzausrüstung und isolierende Atemschutzgeräte mit von der Umgebungsluft unabhängigem Luftumlauf verwenden. Behälter, die dem Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, mit Wasser kühlen und soweit möglich aus dem Gefahrenbereich entfernen. Mechanisch aufnehmen. Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer und Boden gelangen lassen. Löschwasser als gefährliche Verunreinigung betrachten und in separaten Behältern lagern.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal: Zugang von Unbefugten zum betroffenen Bereich bis zum Abschluss des Produktbeseitigungsprozesses begrenzen. Entsprechende persönliche Schutzausrüstung tragen. Nicht trinken, essen, rauchen. Für gute allgemeine und lokale Belüftung sorgen. Direkte Berührung mit dem Stoff vermeiden. Staubeinatmung vermeiden.

Einsatzkräfte: Entsprechende persönliche Schutzausrüstung tragen. Nicht trinken, essen, rauchen. Für gute allgemeine und lokale Belüftung sorgen. Direkte Berührung mit dem Stoff vermeiden. Staubeinatmung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Kanalisationsschächte sichern. Kontamination von Oberflächengewässer und Grundwasser vermeiden. Bei ernsthafter Verschmutzung eines Umweltbereichs die zuständigen Verwaltungs- und Kontrollbehörden sowie Rettungsdienste benachrichtigen. Verpackungen zu einem berechtigten Unternehmen abführen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kanalisationsschächte sichern. Beschädigte Verpackungen sichern. Beschädigte Verpackung in Ersatzverpackung bringen. Verschütteten Stoff mechanisch aufnehmen, ohne Staub aufzuwirbeln, in dicht verschließbare Behälter einfüllen und zur Entsorgung bzw. Wiederverwertung übergeben. Verunreinigte Fläche mit viel Wasser reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Abfallhandhabung - siehe Abschnitt 13. Persönliche Schutzausrüstung - siehe Abschnitt 8.

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006/EG (REACH) in der jeweils gültigen Fassung	Nummer: 1
	NATRIUMCHLORID	Ausgabe: 1
		Überarbeitet am: März 2021
		Seite 4 von 10

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei der Arbeit nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen, keine Arzneien einnehmen. Verunreinigte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Kontakt mit Haut, Augen vermeiden. Keinen Staub einatmen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Kanalisationsschächte sichern. Nicht in die Kanalisation, in das Flächen- und Grundwasser sowie in den Boden gelangen lassen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In entsprechend gekennzeichneten, geschlossenen, verschlossenen Originalgebinden, mit Etiketten in deutscher Sprache gemäß den geltenden Vorschriften lagern. In einem kühlen, trockenen (mit einer Luftfeuchtigkeit unter 75 %), und gut gelüfteten Lagerraum aufbewahren. Vor Feuchtigkeit schützen (Stoff kann Zusammenklumpen). Vermeiden Sie den Kontakt mit Säuren, Alkalimetallen und starken Oxidationsmitteln. In Wasserlösungen wirkt es auf die meisten Metalle stark korroderend.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Angegeben in Unterabschnitt 1.2.

Befolgen Sie in diesem Verzeichnis enthaltenen Anweisungen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Stoffbezeichnung	MAK-Wert	KZGW	BAT-Wert
Staub	4 mg/m ³ (einatembare Fraktion)	-	-
	0,3 mg/m ³ (Alveolen gängige Fraktion)		

Rechtliche Grundlage: Deutsche Forschungsgemeinschaft, MAK- und BAT-Werte-Liste 2019, Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 55, ISBN: 978-3-527-34742-1, WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA Boschstr. 12, 69469

Weinheim, Germany.

Überwachungsverfahren:

Die in den europäischen Normen beschriebenen Verfahren verwenden. Ein Stoffsicherheitsbericht ist nicht erforderlich.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Es gelten die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften. Die normativen Arbeitsplatzkonzentrationen der Gefahrstoffe am Arbeitsplatz nicht überschreiten. Nach Arbeitsende den Körper und die Schutzausrüstung waschen. Bei der Arbeit nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen, keine Arzneien einnehmen. Verschmutzte Kleidung sofort wechseln und vor Wiedergebrauch reinigen. Hände und Gesicht nach der Arbeit waschen. Kontakt mit Haut, Augen vermeiden. Keinen Staub einatmen. Lokale Entlüftung und allgemeine Raumlüftung. Als Empfehlung sollte der Arbeitsplatz mit Dusche und Augenspülapparatur ausgestattet sein.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen- und Gesichtsschutz: Dicht anliegende Schutzbrille tragen, z.B. aus Polycarbonat (EN 166).

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006/EG (REACH) in der jeweils gültigen Fassung	Nummer: 1
	NATRIUMCHLORID	Ausgabe: 1
		Überarbeitet am: März 2021
		Seite 5 von 10

Hautschutz: Unter industriellen Bedingungen Schutzkleidung aus natürlichen Stoffen (Baumwolle) oder synthetischen Fasern, Nitril-, Butyl-, Neoprenkautschuk, bzw. PVC- Handschuhe (0,5 mm dick, Durchstechzeit ≥ 480 min) (EN 374) tragen.

Atemschutz: Bei hoher Staubkonzentration Atemwegeschutz tragen, einschließlich eines mit weißer Farbe und dem Symbol P gekennzeichneten Partikelfilter.

Thermische Gefahren: Nicht anwendbar.

Die persönliche Schutzausrüstung soll die Anforderungen der lokalen/regionalen/nationalen Vorschriften erfüllen. Der Arbeitgeber muss die für den jeweiligen Arbeitsplatz geeignete persönliche Schutzausrüstung bereitstellen und alle Anforderungen, auch die bezüglich der Wartung und Reinigung erfüllen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Produkt nicht in Grundwasser, Kanalisation, Schmutzwasser, Boden gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- | | |
|--|--|
| a) Aggregatzustand: | Festkörper |
| b) Farbe: | weiß bis leicht grau |
| c) Geruch: | Geruchlos |
| d) <u>Schmelzpunkt</u> / Gefrierpunkt: | 801 °C |
| e) Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: | Gemäß Anhang VII zur REACH-Verordnung (Punkt 7.3) muss die Untersuchung nicht durchgeführt werden, weil die Schmelztemperatur von Natriumchlorid nicht höher als 300 °C ist |
| f) Entzündbarkeit: | Der Stoff ist unbrennbar |
| g) Untere und obere Explosionsgrenze: | Gemäß Anhang VII zur REACH-Verordnung (Punkt 7.11) braucht keine Untersuchung durchgeführt zu werden, weil im Molekül keine mit explosiven Eigenschaften verbundenen chemischen Gruppen vorhanden sind |
| h) Flammpunkt: | Gemäß Anhang VII zur REACH-Verordnung (Punkt 7.9) muss die Untersuchung nicht durchgeführt werden, weil Natriumchlorid ein Festkörper Mineralstoff ist |
| i) Zündtemperatur: | Das Produkt ist nicht Selbstentzündung |
| j) Zersetzungstemperatur: | Keine Daten vorhanden |
| k) pH-Wert | ~7 (1 % Wasserlösung, 25 °C)
8 ÷ 9 (5 % Wasserlösung, 25 °C) |
| l) Kinematische Viskosität: | Entfällt (Feststoff) |
| m) Löslichkeit: | In Wasser: 358 g/l (20 °C)
In Ethanol: 0,51 g/l (25 °C) |
| n) Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): | Gemäß Anhang VII zur REACH-Verordnung (Punkt 7.8) muss die Untersuchung nicht durchgeführt werden, weil Natriumchlorid ein anorganischer Mineralstoff ist |
| o) Dampfdruck: | Gemäß Anhang VII zur REACH-Verordnung (Punkt 7.5) muss die Untersuchung nicht durchgeführt werden, weil die Schmelztemperatur von Natriumchlorid bei mehr als 300 °C liegt. Natriumchlorid ist ein |

p) Dichte und/oder relative Dichte:

q) Relative Dampfdichte:

r) Partikeleigenschaften:

anorganisches Salz, so kann der
Dampfdruckwert für vernachlässigbar erklärt
werden

Dichte: 2,17 g/cm³ (20 °C)

Nichtzutreffend (Substanz in Form eines
Feststoffes)

keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Nicht anwendbar

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei vorschriftsgemäßer Lagerung und Handhabung - keine Reaktivität. Hygroskopisch.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Gebrauchs- und Lagerungsbedingungen
ist der Stoff stabil. Hygroskopisch.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine sind bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Feuchte (Zusammenklumpen).

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Alkalimetallen und starken Oxidationsmitteln. Auswirkung in Wasserlösungen auf die meisten
Metalle stark korrodierend.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Erzeugte Dämpfe von Natriumoxid und Chlorwasserstoff nach dem
Erhitzen bis zur Zersetzungstemperatur.

11. ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

a) akute Toxizität:

Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Oral:

LD₅₀ (Ratten) 3 000 mg/kg Körpergewicht (Toxikologie und Applied Pharmakologie, 1971)

LD₅₀ (Maus) 4 000 mg/kg Körpergewicht (Farmaco, 1972)

Haut:

LD₅₀ (Kaninchen) >10 000 mg/kg Körpergewicht (BIOFAX Industrial Bio-Test Laboratories, 1971)

Inhalation:

LC₅₀ (Ratten) > 42 000 mg/m³/1h (BIOFAX Industrial Bio-Test Laboratories, 1971)

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006/EG (REACH) in der jeweils gültigen Fassung	Nummer: 1
	NATRIUMCHLORID	Ausgabe: 1
		Überarbeitet am: März 2021
		Seite 7 von 10

- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:
Wiederholender oder andauernder Kontakt mit der Haut kann Reizungen verursachen.
- c) schwere Augenschädigung/-reizung:
Kann Augenreizungen hervorrufen.
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut:
Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- e) Keimzellmutagenität:
Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- f) Karzinogenität:
Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- g) Reproduktionstoxizität:
Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:
Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:
Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- j) Aspirationsgefahr:
Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren.

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften.

Natriumchlorid ist keine endokrin wirksame Substanz

11.2.2 Sonstige Angaben

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität für Fische:

LC₅₀ (Lepomis macrochirus) 5 840 mg/l/96h (Birge WJ et al., 1985)

LC₅₀ (Pimephales promelas) 6 390 mg/l/96h (Mount DR et al., 1997)

Akute Toxizität für Wirbellose:

LC₅₀ (Daphnia magna) 3 412 mg/l/24h (Dowden BF; Proc La Acad Sci 23, 1961)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Natriumchlorid in Kontakt mit Wasser löst sich langsam. Eine anorganische Substanz ist, die nicht oxidiert werden kann oder biologisch, durch Mikroorganismen, abbaubar ist. Natriumchlorid dissoziiert in Wasser.

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006/EG (REACH) in der jeweils gültigen Fassung	Nummer: 1
	NATRIUMCHLORID	Ausgabe: 1
		Überarbeitet am: März 2021
		Seite 8 von 10

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Gemäß der Sektion 1 des Anhangs XI zur REACH-Verordnung braucht keine Untersuchung durchgeführt zu werden, weil in der Natur Natriumchlorid in dissoziierter Form auftritt, was bedeutet, dass es sich in lebenden Geweben nicht ansammeln wird.

Oktanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (Kow): Nicht zutreffend (Natriumchlorid ist ein anorganisches Salz).

Biokonzentrationsrate (BCF): Nicht zutreffend (Natriumchlorid ist ein anorganisches Salz).

12.4 Mobilität im Boden

Gemäß der Sektion 1 des Anhangs XI zur REACH-Verordnung braucht keine Untersuchung durchgeführt zu werden, weil in der Natur Natriumcarbonat in Form von Ionen vorliegt, was bedeutet, dass es nicht adsorbiert wird.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Kriterien aus Anhang XIII zur REACH-Verordnung (PBT und vPvB-Eigenschaften) werden nicht für unorganische Substanzen verwendet.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Natriumchlorid ist keine endokrin wirksame Substanz

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Die Freisetzung von Natriumchlorid mit Wasser kann zur lokalen Kontamination des Ökosystems führen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Bei Abfallentsorgung regionale/nationale Vorschriften beachten.

EG-Rechtsvorschriften:

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle in der jeweils gültigen Fassung.

Eliminationsverfahren: Nicht in die Umwelt einzuführen. Verschüttetes Produkt in Behälter aufnehmen. Wiederverwendet oder Übergang in korrekt beschrifteten Behältern zur Entsorgung an ein qualifiziertes Unternehmen.

Eliminationsverfahren für Verpackungen: Dieses Produkt und sein Behälter sind als Abfall durch ein berechtigtes Unternehmen zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3 Transportgefahrenklassen

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006/EG (REACH) in der jeweils gültigen Fassung	Nummer: 1
	NATRIUMCHLORID	Ausgabe: 1
		Überarbeitet am: März 2021
		Seite 9 von 10

Nicht anwendbar.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5 Umweltgefahren

Nach den in den UN-Modellvorschriften enthaltenen Kriterien stellt der Stoff kein Umweltrisiko dar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung Nr. 1907/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung Nr. 1272/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK): **1** (schwach wassergefährdend)

Kennnummer 270

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Die chemische Sicherheitsanalyse für die Stoffe wurde nicht durchgeführt.

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006/EG (REACH) in der jeweils gültigen Fassung	Nummer: 1
	NATRIUMCHLORID	Ausgabe: 1
		Überarbeitet am: März 2021
		Seite 10 von 10

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Erläuterung der Abkürzungen und Akronyme:

BAT-Wert: Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte.
 LC50: Letale Konzentration 50 %.
 LD50: Mediale tödliche Dosis.
 MAK-Wert: Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen.

Schulungen:

Vor Einsatz des Produktes sollte der Verwender dieses Sicherheitsdatenblatt sowie Vorschriften zur Arbeitssicherheit beim Umgang mit chemischen Stoffen zur Kenntnis nehmen, und insbesondere sollte er sich einer arbeitsplatzbezogenen Schulung im Sinne der Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches unterziehen.

Quellen der Schlüsseldaten:

Eigene Forschung: Physikochemisch.

Beurteilung der Angaben:

Die Beurteilung der gemäß Abschnitt 1, Titel II der Verordnung CLP/GHS identifizierten Angaben erfolgte durch die Anwendung der Einstufungskriterien für jede Gefahrenklasse unter Berücksichtigung einer weiteren Differenzierung im Sinne des Anhangs I zur Verordnung CLP/GHS sowie unter Berücksichtigung entsprechender spezifischer Grenzkonzentrationen (soweit anwendbar). Bei der Beurteilung der verfügbaren Angaben wurden zu Zwecken der Einstufung die Form/der körperliche Zustand, in der/dem die Stoffe in Verkehr gebracht und nach sinnvoller Erwartung eingesetzt werden kann.

Die Klassifikation erfolgte auf Grundlage chemisch-physikalischer Untersuchungen der Stoffe und der verfügbaren Literaturdaten.

Zusätzliche Informationen:

Weitere Informationen können beim Hersteller eingeholt werden – Kontakt wie im Unterabschnitt 1.3.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß Anhang II zur Verordnung Nr. 2020/878 der Kommission (EG) vom Donnerstag, 18. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), (Amtsblatt EU L 203/28 vom 26. Juni 2020) erstellt.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt angegebenen Informationen entsprechen dem aktuellen Stand unseres Fachwissens; sie wurden in gutem Glauben zur Darstellung des Gemisches aus der Perspektive der Sicherheitsanforderungen angegeben. Sie dürfen weder als Zusicherung der Eigenschaften noch als Qualitätsspezifikation des Mittels betrachtet werden. Dem Empfänger und Verwender obliegt die Pflicht zur Sicherstellung eines sicheren Arbeitsplatzes und zur Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften.

Kommas in numerischen Daten stehen für Dezimalstellen.

Änderungen des Sicherheitsdatenblattes: Nicht anwendbar - erste Ausgabe.